

Gegenüberstellung vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der Ratsposition zur EU-Lieferketten-Richtlinie

	Lieferkettensorgfaltspflichten-Gesetz	Allg. Ausrichtung des Rates zur EU-Lieferketten-Richtlinie (01.12.2022)
Erfasste Unternehmen	<p><u>1. Stufe:</u> Unternehmen >3.000 MA</p> <p><u>2. Stufe:</u> Unternehmen >1.000 MA</p>	<p><u>1. Stufe:</u> Unternehmen >1000 MA und >300 Mio. Euro globaler Nettoumsatz</p> <p><u>2. Stufe:</u> Unternehmen >500 MA und >150 Mio. Euro globaler Nettoumsatz</p> <p><u>3. Stufe:</u> Unternehmen > 250 MA und >40 Mio. Euro globaler Nettoumsatz in „High-Impact-Sektoren“ (u.a. Herstellung von Grundmetallerzeugnissen)</p>
Tiefe der Sorgfaltspflicht	<p>Sorgfaltspflicht für Lieferkette des Unternehmens (upstream), Risikoanalyse bezieht sich nur auf direkte Zulieferer</p> <p>mittelbare Zulieferer sind nur bei substantiiertes Kenntnis erfasst</p>	<p>Sorgfaltspflicht für gesamte Aktivitätskette des Unternehmens (up- und downstream)</p> <p>mittelbare Zulieferer und Kunden sind voll erfasst</p>
Klimaziele	-	<p>Verpflichtung auf einen Unternehmensplan zur Gewährleistung der Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C</p>
Zivilrechtl. Haftung	-	<p>Zivilrechtliche Haftung bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Versäumnissen gegen die Pflichten zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen oder zur Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen, wenn es durch das Versäumnis in der Wertschöpfungskette zu Schaden gekommen ist</p>
zu berücksichtigende internat. Übereinkommen	<p>10 Übereinkommen zu Menschenrechten</p> <p>3 Umwelt-Übereinkommen</p>	<p>10 Übereinkommen zu Menschenrechten</p> <p>Umfassender Menschenrechtskatalog</p> <p>12 Umwelt-Übereinkommen</p>